



Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich

## Richtlinien

# Muslimische Schülerinnen und Schüler an der Volksschule

Im Jahre 1989 hat die Bildungsdirektion aufgrund von Gesprächen mit Vertretungen der islamischen Gemeinschaften Empfehlungen zur Integration muslimischer Schülerinnen und Schüler an der Volksschule erlassen. Mittlerweile ist die islamische Gemeinschaft in der Schweiz zu einer bedeutenden Religionsgruppe angewachsen, und im Kanton Zürich besucht eine wachsende Zahl von Volksschülerinnen und Volksschülern mit muslimischem Hintergrund die Schule. Dazu gehören albanischsprachige Schülerinnen und Schüler, weiter solche aus der Türkei, aus Bosnien und aus arabischen und afrikanischen Ländern. Zudem gibt es immer mehr Musliminnen und Muslime schweizerischer Nationalität.

Grundsätzlich gelten in der obligatorischen Schule gleiche Rechte und Pflichten für alle. Es gelten also auch gleiche Grundsätze für Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Religionen. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gemäss Bundesverfassung und Volksschulgesetz zu gewährleisten. Die Schule nimmt so weit als möglich darauf Rücksicht, so dass Schülerinnen und Schüler ihre religiösen Pflichten erfüllen können.

Diese Richtlinien wurden in den Jahren 2003 und 2009 in Absprache zwischen dem Volksschulamt und der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) überarbeitet.

Die Bildungsdirektion gibt zu folgenden Punkten Empfehlungen ab:

## **1. Dispensation vom Unterricht an hohen religiösen Feiertagen**

§ 28 der Volksschulverordnung besagt, dass Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse aus religiösen Gründen auf Verlangen der Eltern an hohen Feiertagen oder für besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art zu dispensieren sind. Die hohen Feiertage des islamischen Glaubens sunnitischer Richtung sind:

- Fest des Fastenbrechens: Id al-fitr (arabisch), şeker bayramı (türkisch), bajram i vogël (albanisch); 3 Tage
- Opferfest: Id al-Adha (arabisch), kurban bayramı (türkisch), bajram i madh (albanisch); 4 Tage

Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens sind auf mündliches oder schriftliches Verlangen der Eltern an diesen Tagen vom Unterricht zu dispensieren. Häufig wird dieser Dispens nur für den ersten Tag verlangt. Der Zeitpunkt der Feiertage verschiebt sich jährlich (vgl. Beilage).

---

## 2. Turn- und Schwimmunterricht

Grundsätzlich gibt es kein Schulangebot, an dem muslimische Knaben und Mädchen nicht teilnehmen könnten. Dem für Schweizer Schulen geltenden Prinzip der Integration in die allen gemeinsame Volksschule muss entsprochen werden. Auch der Turn- und Schwimmunterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch.<sup>1</sup> Der Schwimmunterricht hat u. a. zum Ziel, dass Kinder und Jugendliche schwimmen lernen, um sich vor Ertrinkunfällen zu schützen.

Der islamische Glaube verlangt eine weitgehende Bedeckung des weiblichen Körpers und eine Bedeckung des männlichen Körpers vom Bauchnabel zu den Knien spätestens von der Pubertät an. Im Turn- und Schwimmunterricht soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eingeräumt werden, den Körper zu bedecken, bzw. in leichten Kleidern zu schwimmen, soweit dies die Eltern wünschen.

Es ist in muslimischen Ländern aus religiösen Gründen untersagt, dass sich Knaben und Mädchen (oder auch Erwachsene) in einem Kollektiv ganz nackt zeigen – dies gilt auch unter Gleichgeschlechtlichen. Falls das Duschen gefordert wird, sollten mit Vorhang oder Tür abschliessbare Einzelkabinen zur Verfügung stehen oder die Kinder zeitlich gestaffelt duschen dürfen. Auch sollte es den Kindern und Jugendlichen gestattet werden, sich in Umkleidekabinen oder in einem durch einen Vorhang abgetrennten Bereich umzuziehen.

## 3. Rücksicht auf Fastende im Monat Ramadan

Im Fastenmonat Ramadan halten sich gläubige Muslime an das Gebot, das ihnen von der Morgendämmerung bis zum Sonnenuntergang das Essen und Trinken, aber allgemein auch den Gebrauch von Genussmitteln wie Zigaretten verbietet. Schülerinnen und Schüler, die im Ramadan fasten, sollen auf mündliches oder schriftliches Verlangen der Eltern während dieser Zeit vom Turnen und Kochunterricht befreit und anderweitig schulisch beschäftigt werden.

## 4. Dispensation für das Freitagsgebet

Kinder strenggläubiger Eltern, die die Pflicht des Freitagsgebets in der Moschee beachten, sind auf Gesuch der Eltern für den Zeitraum des Gebets vom Besuch der Schule zu befreien (dies in Anwendung von § 28 Abs. 2c der Volksschulverordnung). Sie sind zur Nacharbeit verpflichtet. Die religiöse Vorschrift der Teilnahme an diesem Gebet gilt für männliche Gläubige vom Beginn der Pubertät an. Das Gebet dauert eine halbe bis eine Stunde, findet über Mittag statt und tan-

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch den Bundesgerichtsentscheid vom 24. Oktober 2008, BGE 135 I 79.

---

giert daher den Unterricht nur am Rande. Mit der Sommerzeit kann das Gebet jedoch um 13.30 oder später beginnen. Erfahrungsgemäss wird die Dispensation nur von wenigen Schülern beansprucht.

## **5. Keine Dispensation von einzelnen Unterrichtsstunden bzw. Unterrichtsinhalten**

Eine Dispensation von einzelnen Unterrichtsinhalten, wie sie im Lehrplan des Kantons Zürich definiert sind, soll nicht erfolgen. Eine Ausnahme macht das Freifach „Biblische Geschichte“, von dem die Eltern ihr Kind abmelden können. „Biblische Geschichte“ wird ab Schuljahr 2008/09 bis spätestens im Schuljahr 2016/17 in allen Klassen durch das obligatorische Fach „Religion und Kultur“ abgelöst. Das Fach „Religion und Kultur“ ist so aufgebaut, dass alle Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen können, unabhängig von Herkunft und Religionszugehörigkeit. Für das Fach „Religion und Kultur“ besteht keine Abmeldemöglichkeit.

Bei christlich geprägten Unterrichtsinhalten (z.B. Weihnachtsvorbereitungen) sollen keine Sonderregelungen für nichtchristliche Schülerinnen und Schüler getroffen werden, jedoch soll die Lehrperson auf die religiösen Gefühle andersgläubiger Kinder gebührend Rücksicht nehmen. Von der aktiven Teilnahme muslimischer Kinder an Handlungen und Liedern mit religiösen Inhalten, welche ihrem eigenen Glauben widersprechen (z. B. solchen, die Jesus als Gottes Sohn bezeichnen), soll abgesehen werden. Die verschiedenen Religionen sollen in den Unterricht einbezogen werden. Das Kennenlernen der Weltreligionen ist ein Lernziel, das für alle gilt.

## **6. Teilnahme an Klassenlagern und Exkursionen**

Das Klassenlager ist eine Schulwoche. Es dient dem sozialen Lernen und der allgemeinen Bildung (Geographie, Sport) und der Integration aller Schülerinnen und Schüler in den Klassenverband. In Gesprächen mit muslimischen Eltern soll bei Bedarf besprochen werden, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, dass ihre Kinder am Klassenlager teilnehmen können, ohne gegen religiöse Vorschriften zu verstossen. Es wird Schulpflegen und Schulen sehr empfohlen, und es ist gegenüber den Eltern hervorzuheben, dass an jedem Lager eine weibliche und eine männliche Begleitperson teil nimmt und dass nach Geschlechtern getrennte Schlafräume garantiert werden.

Ausserdem sollen die Essensvorschriften (kein Schweinefleisch, keine tierische Gelatine, kein Alkohol als Zutat usw.) sorgfältig berücksichtigt werden.

Sind die Eltern mit der Teilnahme ihres Kindes am Klassenlager nicht einverstanden, melden sie es nicht an und geben der Lehrperson ihre Gründe dafür an. Schülerinnen und Schüler, die am Lager nicht teilnehmen, müssen den Unterricht in einer andern Klasse der Ortsschule besuchen.

## **7. Keine Kleidervorschriften**

Die Volksschule des Kantons Zürich kennt keine Vorschriften zur Bekleidung der Kinder. Die Bekleidung liegt in der Verantwortung der Eltern.

## **8. Rückfragen und Informationen**

Für allfällige Rückfragen steht der Sektor Interkulturelle Pädagogik, Volksschulamt (Telefon 043 259 53 61, E-Mail: [ikp@vsa.zh.ch](mailto:ikp@vsa.zh.ch)), bzw. der Sektor Rechtsdienst, Volksschulamt (Tel. 043 259 53 55, E-Mail: [rechtsdienst@vsa.zh.ch](mailto:rechtsdienst@vsa.zh.ch)) zur Verfügung.

Falls die Schulpflege ein Dispensationsgesuch ablehnt, hat sie dies schriftlich zu begründen und den Entscheid mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (Rekurs an den Bezirksrat).

---

  
Beilage:**Daten der religiösen Feiertage**

Das religiöse islamische Jahr ist ein Mondjahr, also kürzer als unser Kalenderjahr. Deshalb verschieben sich die Daten der Festtage jährlich etwa 10 Tage rückwärts. Untenstehend finden sich die Daten für die nächsten Jahre. Das genaue Datum des Feiertages wird jährlich kurz vor dem eigentlichen Fest festgesetzt. Das definitive Datum kann allenfalls um einen Tag variieren. Genaue Auskunft erteilt die Website der Vereinigung der islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) unter: <http://www.vioz.ch/110528.html>

**2009**

Fest des Fastenbrechens (1430 n. H.)	20.09.2009
Opferfest (1430 n. H.)	27.11.2009

**2010**

Fest des Fastenbrechens (1431 n. H.)	09.09.2010
Opferfest (1431 n. H.)	16.11.2010

**2011**

Fest des Fastenbrechens (1432 n. H.)	30.08.2011
Opferfest (1432 n. H.)	06.11.2011